

gegen § 2 Ziffer 3 nach § 100 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 10 Mark geahndet.

N. Der Garnison-Uebungsplatz am Neckar.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. April 1883.

Das Fahren und Reiten über den Garnison-Uebungsplatz am Neckar ist untersagt. Während der Dauer der militärischen Uebungen ist auch Fußgängern das Betreten des Platzes verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366 Ziffer 10 R.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

O. Die Einzäunung der Grundstücke mit Stacheldraht.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Juli 1887.

§ 1. Einfriedigungen von Grundstücken gegen öffentliche Wege und Plätze, insbesondere solche aus Stacheldraht dürfen nicht auf eine Weise hergestellt werden, daß die Sicherheit oder Bequemlichkeit des Verkehrs gefährdet ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

P. Verunreinigung von, dem öffentlichen Anblick zugänglichen, Räumen von Privatgebäuden.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 11. März 1869.

Es ist verboten, dem öffentlichen Anblick zugängliche Gärten, Höfe und andere Räume von Privatgebäuden durch Hineinwerfen von Urat, Abgängen, Scherben, toten Tieren u. dergl. zu verunreinigen.

Q. Das Plakativwesen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. März 1887.

§ 1. Straßenplakate aller Art — sofern dieselben ihrem Inhalte nach überhaupt gesetzlich zulässig sind — dürfen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten, von der Stadtgemeinde erstellten Anschlagsäulen oder Anschlagtafeln angeklebt, angeschlagen oder sonst befestigt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und nicht auf diejenigen Plakate, welche von Grundstücksbesitzern oder Mietern ausschließlich in ihrem Privatinteresse an ihren eigenen Häusern, Grundstücken oder Mietsräumen ausgehängt oder angeschlagen werden.

Den Verlegern der hier erscheinenden öffentlichen Blätter ist die untere Hälfte der errichteten Anschlagsäulen zum ausschließlichen Ankleben z. ihrer Zeitungen durch eigenes Personal überlassen.

Den Verlegern der Heidelberger Zeitung und des Heidelberger Anzeigers ist ferner gestattet, das jeweils von ihnen verlegte Blatt an die zur Zeit schon von denselben erstellten Anschlagtafeln noch weiter anzukleben.

Diese beiden Arten von Anschlagtafeln dürfen indessen, wenn aus irgend welchem Grunde von der staatlichen Behörde deren Entfernung angeordnet oder wenn sie sonst abgängig werden sollten, durch neue Tafeln nicht mehr ersetzt werden.

§ 2. Die Befestigung der Plakate an den im vorstehenden Paragraphen genannten, von der Stadtgemeinde erstellten Vorrichtungen, sowie die Wiederabnahme von denselben darf nur von solchen Personen bewirkt werden, welche vom Stadtrate dazu berechtigt sind und seitens der Polizeibehörde die nach § 43 der Reichs-Gew.-Ordnung erforderliche Erlaubnis erhalten haben. Dieselben haben neben dem nach § 43 a. a. D. vorgeschriebenen Legitimationschein auch den vom Stadtrate über die erteilte Berechtigung erhaltenen Nachweis stets bei sich zu führen.

§ 3. Die Benützung der in Rede stehenden Vorrichtungen seitens der Staats- und Gemeindebehörden, wozu insbesondere auch das Ankleben der Zettel des hiesigen Stadttheaters gehört, erfolgt kostenfrei. Im Uebrigen darf für die Inanspruchnahme derselben nur die von der Stadtgemeinde durch Beschluß vom 26. Januar 1887 festgesetzte Gebühr gefordert werden.